



**Motion von Thomas Wyss, Werner Villiger, Roland von Burg und Oliver Wandfluh  
betreffend Stärkung der parlamentarischen Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen  
(Vorlage Nr. 2110.1 - 13978)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Thomas Wyss, Oberägeri, Werner Villiger sel., Zug, Roland von Burg, Hünenberg, und Oliver Wandfluh, Baar, haben am 26. Januar 2012 eine Motion eingereicht, die verlangt, dass der Bildungsrat die Lehrpläne dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreiten muss.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag und gliedert diesen wie folgt:

1. Erlass des Lehrplans als Vollzugsaufgabe
2. Vergleich mit den anderen Kantonen der deutschsprachigen Schweiz
3. Ständiger Einbezug des Regierungsrates
4. Fazit
5. Antrag

**1. Erlass des Lehrplans als Vollzugsaufgabe**

Der Lehrplan, welcher vom Bildungsrat erlassen wird, legt die Ziele für den Unterricht aller Stufen der gemeindlichen Schulen (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I) fest. Er ist ein Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden. Er orientiert Eltern, Schülerinnen und Schüler, die Abnehmer der Sekundarstufe II, die Pädagogische Hochschule und die Lehrmittelschaffenden über die in der gemeindlichen Schule zu erreichenden Kompetenzen. Dabei berücksichtigt er das übergeordnete Recht, beispielsweise das vom Kantonsrat erlassene Schulgesetz.

Der Kantonsrat ist bei der Behandlung von Bildungsthemen nicht ausgeschlossen. Als gesetzgebende Gewalt ist er insbesondere für die Gesetzgebung und das Budget zuständig. Die Festlegung der Unterrichtsziele für die einzelnen Klassen der gemeindlichen Schulen ist jedoch eine klassische Vollzugsaufgabe. Diese obliegt dem Regierungsrat oder der Verwaltung bzw. im Bereich der obligatorischen Schule auch dem Bildungsrat als Fachgremium. Die geltende Regelung, wonach der Bildungsrat zwar für den Erlass der Lehrpläne zuständig, bei erheblich wiederkehrende finanzielle Auswirkungen jedoch der Zustimmung des Regierungsrates bedarf (§ 65 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 27. September 1990; BGS 412.11), berücksichtigt das geltende Gewaltenteilungsprinzip. Daran will der Regierungsrat festhalten.

**2. Vergleich mit den anderen Kantonen der deutschsprachigen Schweiz**

Die Kantone der deutschsprachigen Schweiz weisen weder die Kompetenz zum Erlass des Lehrplanes der Legislative zu, noch gibt es einen Genehmigungsvorbehalt, wie dies mit der vorliegenden Motion beantragt wird. Zuständig für den Erlass der Lehrpläne in diesen Kantonen ist entweder die Exekutive, eine Direktion oder der Bildungsrat (auch Erziehungsrat oder Landesschulkommission). In 13 Kantonen entscheidet der Regierungs- bzw. Staatsrat (AG, AR, BE, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TG und VS). Im Kanton Freiburg ist diese Kompetenz der zuständigen Direktion übertragen und in den übrigen sieben Kantonen (AI, BL, SH, SZ, UR,

ZG und ZH) liegt die Zuständigkeit entweder beim Bildungs- oder Erziehungsrat bzw. bei der Landesschulkommission.

Der Vergleich mit den anderen Kantonen zeigt auf, dass die Zuständigkeit für den Erlass der Lehrpläne allerorts in der Verwaltung angesiedelt ist. Der Regierungsrat kann keine Gründe erkennen, welche es rechtfertigen, dass der Kanton Zug als einziger Kanton der deutschsprachigen Schweiz einen Genehmigungsvorbehalt bei Lehrplänen zugunsten des Kantonsrats einführt. Daran ändert auch nichts, dass mit dem Lehrplan 21 erstmals ein Lehrplan für die gesamte Deutschschweiz vorgesehen ist. Der Kanton Zug bleibt frei, sich grundsätzlich gegen die Einführung des Lehrplans 21 oder für Änderungen zu entscheiden.

### **3. Ständiger Einbezug des Regierungsrates**

Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Zuständigkeit des Bildungsrates schon unter dem geltenden Recht dahingehend beschränkt, dass bei allfälligen finanziellen Folgen die Zustimmung des Regierungsrats erforderlich ist. Die Befürchtungen der Motionäre, dass finanzpolitische Aspekte nicht berücksichtigt werden, sind somit unbegründet. Die vorliegende Motion und die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsverfahren zum Lehrplan 21 zeigen jedoch auf, dass die Inhalte der Lehrpläne vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten sind. Der Regierungsrat verschliesst sich deshalb nicht der Diskussion, dass die Kompetenz des Bildungsrates in Bezug auf den Erlass der Lehrpläne beschränkt wird. Der Regierungsrat soll die Lehrpläne in jedem Fall, unabhängig der allfälligen finanziellen Folgen, genehmigen, wozu eine Änderung der § 64 und 65 des Schulgesetzes nötig ist.

### **4. Fazit**

Mit der Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes durch den Kantonsrat bei den Zuger Lehrplänen würde dem Kantonsrat eine Vollzugsaufgabe zugewiesen. Dies widerspricht dem allgemein geltenden Gewaltenteilungsprinzip und wird in keinem anderen deutschsprachigen Kanton so gehandhabt. Der Regierungsrat muss schon unter dem geltenden Recht dem Erlass von Lehrplänen zustimmen, sofern damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind. Der Regierungsrat lehnt deshalb die vorliegende Motion ab. Er beabsichtigt, bei der nächsten Änderung des Schulgesetzes einen Genehmigungsvorbehalt für Lehrpläne der gemeindlichen Schule zugunsten des Regierungsrates zu beantragen.

### **5. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

die Motion betreffend die Stärkung der parlamentarischen Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen vom 26. Januar 2012 (Vorlage Nr. 2110.1 - 13978) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 18. Februar 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart